
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Straßenverkehr	25.04.2016	16/2102

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice	10.05.2016

Beratungsgegenstand:

Erhöhung der Ordnungsstrafen für Müllsünder;
- Antrag der FDP-Fraktion vom 16.02.2016

Inhalt der Mitteilung:

Auf den Antrag der FDP-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Mitteilungsvorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

1. bekannt gegeben am:	TOP:	Paraffe der Protokollführung
------------------------	------	------------------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Über diverse Informationswege (Beschwerdemanagement, Direktmeldungen an den BEE, den FD Umwelt sowie durch Auffinden durch eigene Mitarbeiter) werden der Stadtverwaltung entsprechende Vergehen mitgeteilt bzw. bekannt.

Bei den Mitteilungen an den Fachdienst Umwelt ermittelt der zuständige Mitarbeiter in einem Ortstermin, ob „beweiskräftiges Material“ in den Ablagerungen zu finden ist. Ist dies nicht der Fall, wird der für die Abfallentsorgung zuständige BEE gebeten, den Abfall zu entsorgen. Wird Beweismaterial gefunden, wird die entsprechende Dokumentation und das Beweismaterial an den FD Straßenverkehr - Bußgeldstelle - zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens weitergegeben.

Insgesamt ist die Ermittlungsarbeit in diesen Fällen nach Auskunft des Fachdienstes Umwelt sehr zeitaufwändig. Laut Personalbedarfsanalyse sind hier in einfachen Fällen durchschnittlich 95 Minuten, in komplexen Fällen mit Störerfeststellungen 560 Minuten pro Fall vorzusehen. Eine Intensivierung ist dem FD Umwelt aus personellen Kapazitätsgründen nicht möglich und auch nicht zielführend, da bei den meisten Müllablagerungen kein „beweiskräftiges Material“ gefunden wird, sodass die Einleitung eines Bußgeldverfahrens ausscheidet.

Bei Mitteilungen an den BEE oder bei Auffinden illegaler Müllablagerungen durch BEE-Mitarbeiter wird der Fund in Augenschein genommen und bei Vorliegen von Beweismaterial der FD Umwelt zur weiteren Bearbeitung informiert. Liegen augenscheinlich keine Hinweise auf den Verursacher vor, wird die illegale Müllablagerung unverzüglich abgeräumt.

Durch eine Erweiterung der Befugnisse der Mitarbeiter des BEE (Abfallbeseitigung) könnte der Zeitanteil der Ermittlungstätigkeit (Störerfeststellung) geringfügig verringert werden, da die Einschaltung des FD Umwelt je nach Sachlage ggf. unterbleiben könnte.

Wird bei der Sichtung der Müllablagerung „Beweismaterial“ gefunden, ist dem vermeintlichen Verursacher die illegale Müllablagerung in dem nachfolgenden Bußgeldverfahren **nachzuweisen**. Die Tatsache, dass z. B. Rechnungen, Briefumschläge o. ä. vorgefunden werden, reicht allein nicht aus, um eine Aussage zum verantwortlichen Störer treffen zu können. Hierfür sind z. B. Zeugen, Einlassungen des Beschuldigten erforderlich. Die Beweisbarkeit der tatsächlichen Handlung - nämlich der vorgenommenen illegalen Müllablagerung - gestaltet sich somit oft als unmöglich, sodass viele Verfahren letztendlich eingestellt werden müssen.

Somit ist in einer Vielzahl der Fälle bedauerlicherweise eine Verfolgung und durch eine daraus resultierende Festsetzung eines Bußgeldes eine Erziehungswirkung nicht zu erzielen.

Im Rahmen der Verfolgung bzw. Ahndung der illegalen Müllablagerung erfolgt die Festsetzung des Bußgeldes innerhalb des geltenden Bußgeldkatalogs. Die Höhe des Bußgeldes ist nicht generell festgelegt, sondern richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall, wobei die angeführten Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes (Bußgeldkatalog Umwelt) als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Mitteilungsvorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

- Antrag der FDP-Fraktion vom 16.02.2016